

ALW: gültig ab Haupttermin 2016 (SV AUL mit erw. Zugang, W17)

Statt den §§ 52 bis 55 der Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten, BGBl. II Nr. 177/2012 i.d.F. BGBl. II Nr. 160/2015, kommen folgende §§ 52a bis 55a zur Anwendung:

Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe
(einschließlich des Aufbaulehrganges; ausgenommen die Fachrichtungen „Kultur- und Kongressmanagement“, „Umwelt und Wirtschaft“, „Sozialmanagement“ sowie „Kommunikations- und Mediendesign“)

Diplomarbeit

§ 53a. (1) Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ umfasst

1. nach Wahl der Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten des Ausbildungsschwerpunktes „Soziales“
 - a) den besuchten Ausbildungsschwerpunkt und den Pflichtgegenstand „Betriebs- und Volkswirtschaft“ oder
 - b) den besuchten Ausbildungsschwerpunkt und
2. nach Wahl der Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten des Ausbildungsschwerpunktes „Ernährung, Gastronomie und Hotellerie“
 - a) den Pflichtgegenstand „Betriebs- und Volkswirtschaft“ und einen weiteren Pflichtgegenstand (ausgenommen die Pflichtgegenstände „Küche und Service“ und „Bewegung und Sport“) oder
 - b) die fachtheoretischen Pflichtgegenstände sowie den Bereich „Getränke“ des Pflichtgegenstandes „Küche und Service“ des Ausbildungsschwerpunktes „Ernährung, Gastronomie und Hotellerie“ und einen weiteren Pflichtgegenstand (ausgenommen den Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“).

Klausurprüfung

§ 54a. (1) Die Klausurprüfung umfasst

1. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 und
 2. nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten zwei oder drei Klausurarbeiten in den Prüfungsgebieten
 - a) „Lebende Fremdsprache“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 oder
 - b) „Angewandte Mathematik“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 oder
 - c) „Angewandte Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ (300 Minuten, schriftlich).
- (2) Am Aufbaulehrgang umfasst die Klausurprüfung für Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten des Ausbildungsschwerpunktes „Ernährung, Gastronomie und Hotellerie“ zusätzlich zu den Klausurarbeiten gemäß Abs. 1
1. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Küche“ (300 Minuten einschließlich Arbeitsplanung und Vorarbeiten, praktisch) und
 2. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Service“ (210 Minuten einschließlich Vorarbeiten, praktisch).
- (3) Das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten den Pflichtgegenstand „Englisch“ oder „Zweite lebende Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)“.
- (4) Das Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. c umfasst den Pflichtgegenstand „Rechnungswesen und Controlling“ und die Lehrstoffbereiche „Kaufvertrag“, „Grundlagen des Projektmanagements“, „Personalwesen“, „Unternehmensführung inkl. rechtliche Grundlagen“, „Kapitalveranlagung und finanzielle Vorsorge“ des Pflichtgegenstandes „Betriebs- und Volkswirtschaft“.
- (5) Das Prüfungsgebiet „Küche“ gemäß Abs. 2 Z 1 umfasst
1. den Teilbereich „Küche“ des Pflichtgegenstandes „Küche und Service“ und
 2. den Teilbereich „Arbeitsorganisation (Arbeitsplanung, Zeitmanagement)“ des Pflichtgegenstandes „Betriebsorganisation“.
- (6) Das Prüfungsgebiet „Service“ gemäß Abs. 2 Z 2 umfasst den Teilbereich „Service“ des Pflichtgegenstandes „Küche und Service“.

Mündliche Prüfung

§ 55a. (1) Die mündliche Prüfung umfasst

1. Wenn gemäß § 54a Abs. 1 Z 2 zwei Klausurarbeiten gewählt wurden, eine mündliche Teilprüfung in demjenigen Prüfungsgebiet, in welchem gemäß § 54a Abs. 1 Z 2 im Rahmen der Klausurprüfung keine Klausurarbeit abgelegt wurde, und
2. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet
 - a) „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ (mit einem auf die Pflichtgegenstände gemäß Abs. 2 hinweisenden Zusatz) oder
 - b) „Berufsbezogene Kommunikation in der Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)“ und
3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet
 - a) „Wahlfach“ (mit einem auf den Pflichtgegenstand oder die Pflichtgegenstände gemäß Abs. 4 hinweisenden Zusatz) oder
 - b) „Mehrsprachigkeit (mit Bezeichnung der beiden lebenden Fremdsprachen)“ oder
 - c) „Kultur und gesellschaftliche Reflexion“ oder

(2) Das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a umfasst

1. für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten des Ausbildungsschwerpunktes „Soziales“ den besuchten Ausbildungsschwerpunkt und
2. für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten des Ausbildungsschwerpunktes „Ernährung, Gastronomie und Hotellerie“ nach deren Wahl
 - a) den Pflichtgegenstand „Betriebs- und Volkswirtschaft“ und einen nicht bereits gemäß § 54a zur Klausurprüfung oder gemäß Abs. 1 Z 1 zur mündlichen Prüfung gewählten Pflichtgegenstand (ausgenommen die Pflichtgegenstände „Küche und Service“ und „Bewegung und Sport“) oder
 - b) die fachtheoretischen Pflichtgegenstände sowie den Bereich „Getränke“ des Pflichtgegenstandes „Küche und Service“ des Ausbildungsschwerpunktes „Ernährung, Gastronomie und Hotellerie“ und einen nicht bereits gemäß § 54a zur Klausurprüfung oder gemäß Abs. 1 Z 1 zur mündlichen Prüfung gewählten Pflichtgegenstand (ausgenommen die Pflichtgegenstände „Küche und Service“ und „Bewegung und Sport“).

(3) Das Prüfungsgebiet „Berufsbezogene Kommunikation in der Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b umfasst den Teilbereich „Berufsbezogene Kommunikation“ des Pflichtgegenstandes

1. „Englisch“ oder
2. „Zweite lebende Fremdsprache“,

wobei die zur Klausurprüfung gemäß § 54a Abs. 1 Z 2 lit. a oder zur mündlichen Prüfung gemäß Abs. 1 Z 1 gewählte Fremdsprache ausgenommen ist.

(4) Das Prüfungsgebiet „Wahlfach“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten

1. einen mindestens vier Wochenstunden unterrichteten und nicht bereits gemäß § 54a zur Klausurprüfung oder gemäß Abs. 1 Z 1 zur mündlichen Prüfung oder gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a zum „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ gewählten Pflichtgegenstand, ausgenommen die Pflichtgegenstände „Betriebs- und Volkswirtschaft“, „Küche und Service“ sowie „Bewegung und Sport“, oder
2. zwei insgesamt mindestens vier Wochenstunden unterrichtete und nicht bereits gemäß § 54a zur Klausurprüfung oder gemäß Abs. 1 Z 1 zur mündlichen Prüfung oder gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a zum „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ gewählte Pflichtgegenstände, ausgenommen die Pflichtgegenstände „Betriebs- und Volkswirtschaft“, „Küche und Service“ sowie „Bewegung und Sport“.

(5) Das Prüfungsgebiet „Mehrsprachigkeit (mit Bezeichnung der beiden lebenden Fremdsprachen)“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b umfasst die Pflichtgegenstände „Englisch“ und „Zweite lebende Fremdsprache“.

(6) Das Prüfungsgebiet „Kultur und gesellschaftliche Reflexion“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. c umfasst die Bereiche „Literatur und Kultur“, „Medien und Wirtschaft“ und „Gesellschaft und Politik“ des Pflichtgegenstandes „Deutsch“.

(7) Für die Kombination von Pflichtgegenständen gemäß Abs. 2 und Abs. 4 Z 2 hat die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb der ersten drei Wochen der letzten Schulstufe alle geeigneten Gegenstandskombinationen durch Anschlag in der Schule bekannt zu machen.

